

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Völklingen

Ausgabe 2023/18



10. Mai 2023

- Bekanntmachung eines Grenztermins in der Stadt Völklingen
- Jahresabschluss der Mittelstadt Völklingen zum 31. Dezember 2018

„Gemäß § 12 Abs. 6 KSVG wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

Die „Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Völklingen“ erscheinen in der Regel freitags

Geltungsbereich ist das Gebiet der Stadt Völklingen

Weitere Informationen über kostenfreie Bezugs- und Zugriffsmöglichkeiten erhalten Sie unter voelklingen.de/amtliche_bekanntmachungen

Bekanntmachung eines Grenztermins in der Stadt Völklingen

Anlässlich einer in der Gemarkung Lauterbach Flur 8 (Im Flachstal) beantragten Liegenschaftsvermessung findet für die Flurstücke Nr. 115, 116, 303/104 ein Grenztermin statt.

Hierbei werden die bestehenden Grenzen auf ihre Übereinstimmung mit dem Katasternachweis untersucht. Anschließend erfolgt die örtliche Kennzeichnung und Sicherung der Grenzen mit festen und dauerhaften Grenzzeichen (Abmarkung).

Im Grenztermin erfolgt die Anhörung der Eigentümerinnen, den Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke (Beteiligte) über die Bestimmung und Abmarkung der Flurstücksgrenzen.

Der Grenztermin findet statt am:
30.05.2023 / 15:00 Uhr

Ort / Treffpunkt: Völklingen – Lauterbach , Am Ende der Straße Zum Flachstal den Forst-/Waldweg für ca 400m folgen, an der Abbiegung ist der Treffpunkt.

Wenn Beteiligte nicht am Grenztermin anwesend sind, werden die Flurstücksgrenzen auch ohne ihre Anwesenheit bestimmt und abgemarkt. Die Bekanntgabe der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen wird dann schriftlich oder durch eine öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Entstehende Kosten für die Teilnahme am Grenztermin können nicht erstattet werden.

Saarlouis, den 03.05.2023
Gez. Hasenfuß (Vermessungsamtsrätin)

Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung.
Zentrale Außenstelle Saarlouis
Kaibelstraße 4-6; 66740Saarlouis

Bekanntmachung

Jahresabschluss der Mittelstadt Völklingen zum 31. Dezember 2018

Der Rat der Mittelstadt Völklingen hat mit Beschluss vom 23. März 2023 den Jahresabschluss der Stadt Völklingen zum 31. Dezember 2018

mit der Bilanzsumme von	368.949.460,36 €
der Allgemeine Rücklage von	72.965.676,59 €
der Ausgleichsrücklage von	0,00 €
einem Jahresüberschuss von	6.233.650,87 €

festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss des Jahres 2018 in Höhe von 6.233.650,87 € der Allgemeinen Rücklage zuzuführen. Der Frau Oberbürgermeisterin / dem Herrn Oberbürgermeister wurde für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 Entlastung erteilt.

Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes:

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang, sowie den Rechenschaftsbericht der Mittelstadt Völklingen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft. In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen.

Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes war es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde gemäß § 122 KSVG und in Anlehnung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der

Oberbürgermeisterin der Stadt Völklingen sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts. Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung des Rechnungsprüfungsamtes aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt.

Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Völklingen, 4. Januar 2023

Markus Unsöld
Leiter Rechnungsprüfungsamt

Alexander Frank
Stv. Leiter Rechnungsprüfungsamt

Frank Freund
Mitarbeiter Rechnungsprüfungsamt

Offenlegung

Der geprüfte Jahresabschluss nebst Anhang und zugehörigem Prüfbericht des städtischen Rechnungsprüfungsamtes liegt gemäß § 101 Absatz 3 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) i.d.F. vom 27. Juni 1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2023, ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Neuen Rathaus, 2. Obergeschoss, Zimmer 2.06, während der Dienststunden an sieben Werktagen öffentlich zur Einsicht aus.

Völklingen, 04.05.2023

Christiane Blatt, Oberbürgermeisterin